

## **Gesetzentwurf**

**der Abgeordneten Tobias Matthias Peterka, Dr. Götz Frömming, Martin Erwin Renner, Volker Münz, Beatrix von Storch, Dr. Christina Baum, René Bochmann, Marcus Bühl, Thomas Dietz, Dr. Michael Kaufmann, Edgar Naujok, Jan Wenzel Schmidt und der Fraktion der AfD**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Pressefreiheit**

#### **A. Problem**

Am 16.7.2024 hat die Bundesministerin des Innern und für Heimat auf der Grundlage von § 3 des Vereinsgesetzes (VereinsG) zwei Gesellschaften verboten, die auf dem Gebiet der Presse und Medien tätig waren (Compact Magazin GmbH und Conspect Film GmbH). Das Verbot wird mit den journalistischen Inhalten begründet, die über ein monatlich erscheinendes Presseerzeugnis und in journalistischen Formaten über die sozialen Medien verbreitet wurden. Der Vorwurf begangener Straftaten wird nicht erhoben ([www.bmi.bund.de/SharedDocs/kurzmeldungen/DE/2024/07/verbot-compact.html](http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/kurzmeldungen/DE/2024/07/verbot-compact.html)).

Das Bundesinnenministerium verweist auf vermeintliche Präzedenzfälle in der Vergangenheit ([www.bmi.bund.de/SharedDocs/kurzmeldungen/DE/2024/07/verbot-compact.html](http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/kurzmeldungen/DE/2024/07/verbot-compact.html)). Am 12.2.2019 wurden zwei Gesellschaften im Umfeld der verbotenen Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) verboten. Grund des Verbots waren nicht die verbreiteten Inhalte. Vielmehr warf der damalige Bundesinnenminister den Gesellschaften vor, den Verlagsbetrieb lediglich als „Tarnmantel“ zu nutzen. Tatsächlich soll der Geschäftsbetrieb dem organisatorischen Zusammenhalt der PKK gedient haben und der Ertrag aus dem Verlagsgeschäft dieser als „Terrororganisation“ bezeichneten Vereinigung zugeflossen sein ([www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2019/02/verbot-pkk-verlag.html](http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2019/02/verbot-pkk-verlag.html)). Weiter verweist das Bundesinnenministerium auf das Verbot von „linksunten.indymedia“ im Jahr 2017 ([www.bmi.bund.de/SharedDocs/kurzmeldungen/DE/2024/07/verbot-compact.html](http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/kurzmeldungen/DE/2024/07/verbot-compact.html)). Das damalige Verbot bezog sich auf die über eine URL abrufbare Internet-Seite sowie Kennzeichen einer Personenvereinigung (Verein). Begründet wurde es damit, dass „Zweck und Tätigkeit von linksunten.indymedia den Strafgesetzen zuwiderlaufen“ ([www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2017/vereinsverbot-fragen-und-antworten.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2017/vereinsverbot-fragen-und-antworten.pdf?__blob=publicationFile&v=1)). Dem Verbot der neonazistischen Internetplattform „Altermedia“ im Jahr 2016 waren strafrechtliche Ermittlungen und Verurteilungen gegen Verantwortliche vorausgegangen (<https://de.wikipedia.org/wiki/Altermedia#:~:text=Der%20deutsche%20Ableger%2C%20eine%20als,bedeutendes%20rechts%20extremistisches%20Internet%2DNachrichtenportal%E2%80%9C.>).

Das Verbot vom 16.7.2024 ist ohne Präzedenz, weil es nicht in erster Linie auf die Unterdrückung einer Organisation zielt, sondern auf die dauerhafte Unterdrückung eines nicht genehmen Presseerzeugnisses und damit in den Kernbereich der Presse- und Informationsfreiheit eingreift. Es ist rechtsstaatlich bedenklich, weil sich das Verbot gegen die Betreibergesellschaften richtet, denen eine aussichtsreiche juristische Gegenwehr aufgrund der Untersagung des Geschäftsbetriebs gezielt unmöglich gemacht wird. Zudem ist es höchst problematisch, wenn die Regierung Presseverlage verbietet, deren Recht und Aufgabe es ist, die Regierung zu kritisieren. Bedenklich ist die Ausstrahlung der Entscheidung auf die gesamte Presse, die von nun an unter der Bedingung arbeiten muss, dass die Regierung jederzeit ein existenzgefährdendes Verbot aussprechen kann. Schließlich missachtet die Bundesregierung mit dem Verbot auch die vertikale Gewaltenteilung, weil der Bund keine Kompetenz auf dem Gebiet des Presserechts besitzt.

Die Entscheidung ist ein gravierender Eingriff in die freiheitliche und demokratische Verfasstheit der Bundesrepublik Deutschland: „Eine freie, nicht von der öffentlichen Gewalt gelenkte, keiner Zensur unterworfenen Presse ist ein Wesenselement des freiheitlichen Staates. Insbesondere ist eine freie, regelmäßig erscheinende politische Presse für die moderne Demokratie unentbehrlich. Soll der Bürger politische Entscheidungen treffen, muss er umfassend informiert sein“ (BVerfGE 20, 162). Die grundgesetzlich geschützte Informations- und Pressefreiheit kann deshalb nur durch allgemeine Gesetze eingeschränkt werden (Artikel 5 Absatz 2 GG). Gemeint sind Gesetze, die sich nicht gegen eine bestimmte Meinung richten. Einen Verstoß gegen allgemeine Gesetze wirft die Bundesregierung den Verantwortlichen der verbotenen Gesellschaften soweit bekannt nicht vor. Sie stützt sich auf Artikel 9 Absatz 2 des Grundgesetzes: „Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, sind verboten“. Die Bundesregierung moniert unter dem Aspekt der „verfassungsmäßigen Ordnung“ lediglich Inhalte des von den Gesellschaften herausgegebenen Magazins, welche sich jedoch in den Grenzen der Meinungs- und Pressefreiheit bewegen. Denn zur Meinungsfreiheit, die konstitutiv für die Demokratie und damit Bestandteil der verfassungsmäßigen Ordnung ist, zählt auch das Recht, Meinungen zu äußern, „ohne dass es dabei darauf ankäme, ob sie sich als wahr oder unwahr erweisen, ob sie begründet oder grundlos, emotional oder rational sind, oder ob sie als wertvoll oder wertlos, gefährlich oder harmlos eingeschätzt werden. Sie verlieren diesen Schutz auch dann nicht, wenn sie scharf und überzogen geäußert werden. Der Meinungsäußernde ist insbesondere auch nicht gehalten, die der Verfassung zugrunde liegenden Wertsetzungen zu teilen, da das Grundgesetz zwar auf die Werteloyalität baut, diese aber nicht erzwingt“ (Bundesverfassungsgericht Beschl. v. 28.11.2011, Az. 1 BvR 917/09, Rn. 18).

Indem das Verbot auf die wirtschaftlich tragenden Gesellschaften eines Presseerzeugnisses bezogen ist, wird über den Hebel der Organisation die Ausübung der Pressefreiheit insgesamt für die Zukunft unmöglich gemacht. Es handelt sich offenkundig um einen Akt verbotener Vorzensur.

## B. Lösung

Das Vorgehen der Bundesregierung macht eine Klarstellung im öffentlichen Vereinsrecht erforderlich. Ein Vereinsverbot ist unstatthaft, wenn es auf eine Vereinigung abzielt, deren maßgebliche Betätigung in der Ausübung der Pressefreiheit besteht. Damit soll eine Selbstverständlichkeit in das Vereinsgesetz aufgenommen werden, dass nämlich über den Hebel des Vereinsrechts nicht die Grundrechte des Artikels 5 Absatz 1 GG außer Kraft gesetzt werden dürfen.

**C. Alternativen**

Keine.

**D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Keine.

**E. Erfüllungsaufwand**

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

**F. Weitere Kosten**

Keine.



## **Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Pressefreiheit**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **Änderung des Vereinsgesetzes**

Dem § 3 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), das zuletzt durch Artikel 5 des 60. Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches vom 30.11.2020 (BGBl. I S. 2600) geändert worden ist, wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Vorschriften dieses Abschnitts finden keine Anwendung auf Vereine oder Wirtschaftsvereinigungen im Sinne des § 17, deren maßgebliche Betätigung in der Ausübung der Grundrechte aus Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 GG besteht.“

### **Artikel 2**

#### **Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. Oktober 2024

**Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion**

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll eine Klarstellung in das Gesetz zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts eingebracht werden, wonach sich der Anwendungsbereich des Abschnitts über die Vereinsverbote nicht auf Vereine und Unternehmen aus dem Bereich Presse und Medien bezieht. Die Informations- und Pressefreiheit ist selbst Bestandteil der verfassungsmäßigen Ordnung. Das Vereinsrecht kann nicht als Hebel zum Verbot eines Presseerzeugnisses missbraucht werden. Die Klarstellung ist aufgrund der Kompetenzüberschreitung der Bundesinnenministerin durch die Entscheidung vom 16.7.2024 notwendig.

#### II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Es wird eine Klarstellung in das Gesetz zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts eingebracht, wonach sich der Anwendungsbereich des Abschnitts über die Vereinsverbote nicht auf Vereine und Unternehmen bezieht, deren maßgebliche Betätigung in der Ausübung der Grundrechte aus Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 GG besteht. Dies setzt einen zulässigen Grundrechtsgebrauch voraus. Fortgesetzte schwere Verstöße gegen Äußerungsdelikte oder Aktivitäten zur Terrorfinanzierung fallen z. B. nicht darunter.

#### III. Alternativen

Angesichts der Kompetenzüberschreitung: Keine.

#### IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 72 Absatz 1, Artikel 74 Absatz 1 Nr. 3 des Grundgesetzes.

#### V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der vorliegende Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen nicht nur vereinbar, sondern geboten, um die internationalen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland zu erfüllen. Auf Artikel 11 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sei verwiesen.

#### VI. Gesetzesfolgen

Es wird klargestellt, was bislang selbstverständlich war.

##### 1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Keine.

##### 2. Nachhaltigkeitsaspekte

Pressefreiheit ist ein Wesenselement des freiheitlichen Staates und unentbehrliche Voraussetzung für Demokratie. Deshalb trägt die Sicherstellung der Pressefreiheit auch zu einer nachhaltigen Entwicklung gemäß den Nachhaltigkeitszielen der UN bei (Ziel 16: „Starke Institutionen“).

**3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Keine.

**4. Erfüllungsaufwand**

Keiner.

**5. Weitere Kosten**

Keine.

**6. Weitere Gesetzesfolgen**

Keine.

**VII. Befristung; Evaluierung**

Eine Befristung oder Evaluierung sind nicht vorgesehen.

**B. Besonderer Teil**

Artikel 1 beinhaltet die Klarstellung, wonach sich der Anwendungsbereich des Abschnitts über die Vereinsverbote nicht auf Vereine und Unternehmen bezieht, deren maßgebliche Betätigung in der Ausübung der Grundrechte aus Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 GG besteht.

